



KOA 4.231/18-012

# Bescheid

## I. Spruch

- Über Anzeige der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C“ im Versorgungsgebiet Wien sowie in den angrenzenden Teilen von Niederösterreich und Teilen des Burgenlandes („MUX C – Wien“), wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass die Aufnahme des Programms „TLC“ in SD im Plattformmodell den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
- Das mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 28.05.2018, KOA 4.231/18-004, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides nachfolgende Programme umfasst:

Programme MUX C Wien				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
gotv	SD	gotv Fernseh-GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
OKTO	SD	Community TV-GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
Hope Channel	SD	Stimme der Hoffnung e.V.	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
ProSieben MAXX Austria	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
SchauTV	HD	schau media Wien GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
kabel eins Doku austria	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
N24	SD	WeltN24 GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell

Comedy Central/VIVA	SD	VIMN Germany GmbH/MTV Networks Europe	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
ZDFinfo	SD	Zweites Deutsches Fernsehen	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
oe24.TV	SD	A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
w24	SD	WH Medien GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
TLC	SD	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell

3. Die Aufschaltung des adaptierten Programm bouquets ist der KommAustria binnen vierzehn Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides anzuzeigen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.08.2018 beantragte die ORS comm GmbH & Co KG die Genehmigung der Änderung des Programm bouquets der Multiplex-Plattform „MUX C - Wien“ dahingehend, dass ab 01.09.2018 die Fernsehprogramme „TLC“ und „LAOLA1.TV“ jeweils in SD im Plattformmodell über die MUX C - Plattform im Versorgungsgebiet „Wien sowie angrenzende Teile von Niederösterreich und Teile des Burgenlandes“ verbreitet werden. Mit Schreiben vom 09.11.2018 reichte die ORS comm GmbH & Co KG ergänzende Unterlagen nach.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Bestehende Programmebelegung

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, die Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C“ im Versorgungsgebiet Wien sowie in angrenzenden Teilen von Niederösterreich und Teilen des Burgenlandes („MUX C – Wien“) erteilt. Die Zulassung wurde, beginnend mit 01.11.2012, für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.11.2022, erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 28.05.2018, KOA 4.231/18-004 wurde das Programm bouquet wie folgt festgelegt:

Programme MUX C Wien				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
gotv	SD	gotv Fernseh-GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
OKTO	SD	Community TV-GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
Hope Channel	SD	Stimme der Hoffnung e.V.	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
ProSieben MAXX Austria	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
SchauTV	HD	schau media Wien GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
kabel eins Doku austria	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
N24	SD	WeltN24 GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
Comedy Central/VIVA	SD	VIMN Germany GmbH/MTV Networks Europe	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
ZDFinfo	SD	Zweites Deutsches Fernsehen	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
oe24.TV	SD	A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
w24	SD	WH Medien GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell

## 2.2. Geplante Änderung in der Programmbelegung

Nunmehr soll auch das Programm „TLC“ in SD im Plattformmodell über die MUX C - Plattform im Versorgungsgebiet „Wien sowie angrenzende Teile von Niederösterreich und Teile des Burgenlandes“ verbreitet werden.

Aufgrund dieser Interessensbekundungen hat die ORS comm GmbH & Co KG in Entsprechung zum Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, die freien Kapazitäten ausgeschrieben und damit allen Veranstaltern bzw. Programmaggregatoren die Möglichkeit

geboten, sich für die jeweiligen freien Kapazitäten zu bewerben. Weitere Bewerbungen auf die freien Kapazitäten sind bei der Antragstellerin nicht eingelangt. Die Verbreitungsvereinbarung mit der ORS comm GmbH & Co KG wurde am 20.08.2018 abgeschlossen. Dem Antrag der ORS comm GmbH & Co KG kann somit entsprochen werden.

Das Programm „TLC“ wird von der Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG auf Grundlage der von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) gemäß § 20a Rundfunkstaatsvertrag erteilten Zulassung vom 21.02.2014 veranstaltet. Es handelt sich hierbei um ein Fernsehspartenprogramm mit Schwerpunkt auf Unterhaltung.

Die Verbreitung des Programms in Österreich ist durch die Vereinbarung der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH mit der ORS comm GmbH & Co KG für die integrale Weitersendung von Rundfunksendungen vom 14.11.2011 sowie die zweite Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der simpli services GmbH & Co KG vom 20.08.2018 über die Einspeisung von Programmen in die Multiplex-Plattform „MUX C - Wien“ abgedeckt. Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH nimmt auch bezüglich des Programms „TLC“ die Rechte wahr.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur durchgeführten Veröffentlichung der freien Datenrate und zur alleinigen Interessenbekundung seitens der simpli services GmbH & Co KG (für die zusätzliche Aggregation und Verbreitung des Programms RTL Plus Austria im Plattformmodell) beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen der ORS comm GmbH & Co KG.

Die Feststellung zur Vereinbarung über die Verbreitung des Programms „TLC“ über die Multiplex-Plattform „MUX C-Plattform im Versorgungsgebiet „Wien sowie angrenzende Teile von Niederösterreich und Teile des Burgenlandes“ beruht auf der zitierten Verbreitungsvereinbarung zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der simpli services GmbH & Co KG. Die Feststellungen zur Wahrnehmung der Rechte für das Programm „TLC“ durch die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH sowie zur Programmzulassung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien beruhen auf den von der Antragstellerin vorgelegten ergänzenden Unterlagen sowie auf der aktuellen Liste der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH hinsichtlich jener Programme, deren Rechte diese in Österreich wahrnimmt.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G (Spruchpunkt 1.)**

§ 25 AMD-G lautet auszugsweise wie folgt:

***„Erteilung der Zulassung und Auflagen für den terrestrischen Multiplex-Betreiber***

**§ 25.** (1) Die Multiplex-Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;
8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.

[...]

(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein

anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.

[...]"

Über Anträge nach § 25 Abs. 6 AMD-G hat die Regulierungsbehörde daher bescheidmäßig abzusprechen.

§ 24 AMD-G lautete auszugsweise wie folgt:

#### **„Auswahlgrundsätze**

**§ 24.** (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:*

1. *ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
2. *eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
3. *die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
4. *ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
5. *ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*
6. *ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.*

(2) *Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*

[...]"

Gemäß dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 25.52.2018, KOA 4.231/18-004 wurde das Programm bouquet wie unter Punkt 2.1. festgelegt.

Spruchpunkt 4.3.3. des Zulassungsbescheides lautet:

*„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 AMD-G iVm § 7 Z 6 lit. a bis e MUX-AG-V hat die Auswahl der zu verbreitenden digitalen Programme, die über die Programmebelegung nach 4.3.1. hinausgehen,*

*sowie jegliche Änderung der Programmebelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage ./I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage ./I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.“*

Im vorliegenden Fall soll das Programm „TLC“ in das Programm bouquet aufgenommen und von der simpli services GmbH & Co KG als Programm aggregatorin in SD verbreitet werden. Für die Aufnahme des Programms steht ausreichend Datenrate zur Verfügung. Weitere Bewerber auf die freie Datenrate gab es nicht.

Mit der Aufnahme des Programms „TLC“ wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G sowie den zitierten Bescheidaufgaben entsprochen, insbesondere wird mit dem Programm bouquet weiterhin ein insgesamt meinungsvielfältiges Angebot mit teilweisem Österreichbezug auf der Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ zur Verfügung gestellt.

Weitere Bewerbungen für die gegenständlichen Programmplätze langten nicht ein, es war daher kein Auswahlverfahren durchzuführen. Seitens der ORS comm GmbH & Co KG wurde das Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I eingehalten.

Schließlich wurde die entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen dem Programm aggregator und der ORS comm GmbH & Co KG sowie der Programmzulassungsbescheid der Bayerischen Landeszentrale für Medien vom 21.02.2014 vorgelegt.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des Programm bouquets weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

## **4.2. Programm bouquet festlegung (Spruchpunkt 2.)**

Vor dem Hintergrund, dass mit der Ausstrahlung des o.g. Programms weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das Programm bouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

## **4.3. Teilbescheid**

Nach § 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, kann über jeden abtrennbaren Punkt eines in Verhandlung stehenden Gegenstandes bei Spruchreife gesondert abgesprochen werden, sofern dies zweckmäßig erscheint.

Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich der Feststellung in Spruchpunkt 1. und Neufestlegung des Programm bouquets in Spruchpunkt 2. gegeben, weil diese unabhängig von der Beurteilung hinsichtlich des Programms „LAOLA1.TV“ erfolgen können, weshalb über diese mit dem vorliegenden Bescheid abgesprochen wurde.

Hinsichtlich der Beurteilung des Programms „LAOLA1.TV“ ist das Vorliegen einer Zulassung zur Veranstaltung dieses Fernsehprogramms über die digital- terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ abzuwarten.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie und Raschheit war die Erlassung eines Teilbescheides tunlich und zweckmäßig iSd § 59 Abs. 1 AMD-G.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.231/18-012“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26. November 2018

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)